

**Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler
Trägerschaft der Gemeinde Udestedt
(Kita-Gebührensatzung – KitaGebS)**

Lfd. Nr.:	Satzung und Änderungen	a) Datum b) In Kraft ab	Fundstelle
1	Satzung	a) 07.08.2007 b) 01.09.2007	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 08/2007 vom 16. August 2007, Seiten 24-25
2	1. Änderung betrifft: § 11 Zusätzliche Aufwendungen	a) 22.07.2008 b) 01.09.2008	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 08/2008 vom 14. August 2008, Seite 26-27
3	2. Änderung betrifft: § 8 Abs. 4	a) 30.03.2010 b) rückwirkend 01.01.2010	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 04/2010 vom 12. Mai 2010, Seite 23
4	3. Änderung betrifft: § 8 Absatz 2 (Höhe der Benutzungsgebühren)	a) 23.06.2010 b) 01.08.2010	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ 22.07.2010 Jahrgang 17, Nummer 7 Seite 23
5	4. Änderung betrifft: § 6 Absatz 2 (Höhe der Getränkegebühren)	a) 28.02.2012 b) rückwirkend 01.01.2012	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 03/2012 vom 29. März 2012, Seite 24
6	5. Änderung betrifft: § 8 Absatz 2 (Höhe der Benutzungsgebühren)	a) 15.10.2012 b) 01.09.2012	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ 25.10.2012 Jahrgang 19, Nummer 10 Seite 22
7	6. Änderung betrifft: § 8 Absatz 2 (Höhe der Benutzungsgebühren)	a) 02.12.2014 b) 01.01.2015	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 12/2014 vom 18. Dezember 2014, Seite 32

8	7. Änderung betrifft: § 8 Absatz 2 (Höhe der Benutzungsgebühren)	a) 28.03.2017 b) 01.05.2017	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 04/2017 vom 27. April 2017, Seite 24
9	Achte Änderung betrifft: § 4 a Elternbeitragsfreiheit § 6 Abs. 2 Getränkegebühren	a) 13.03.2018 b) 01.01.2018	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ 29.03.2018 Jahrgang 25, Nummer 3 Seite 33/34
10	Neunte Änderung betrifft: § 8 Absatz 2 (Höhe der Benutzungsgebühren)	a) 14.05.2019 b) 01.06.2019	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 06/2019 vom 31. Mai 2019, Seite 18/19
11	Zehnte Änderung betrifft: § 4 a Abs. 1 Elternbeitragsfreiheit	a) 13. August 2020 b) 1. August 2020	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 08/2020 vom 27. August 2020, Seite 8/9
12	Elfte Änderung betrifft: – Überschrift – § 2 Gebührenerhebung – § 5 Abs. 1a neu angefügt – § 6 Verpflegungsservice- und Getränkegebühren – § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1	a) 4. November 2021 b) 1. Juni 2021	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 12/2021 vom 22. Dezember 2021, Seite 20
13	Zwölftes Änderung betrifft: - § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 - § 8 Abs. 2 Nr. 1 a – c und Nr. 2 a - c	a) 13. Februar 2024 b) 1. April 2024	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 3/2024 vom 7. März 2024, Seite 31, 32

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Udestedt.

§ 2 **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Udestedt erhebt

1. für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (Elternbeiträge),
2. für die der Gemeinde entstehenden Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind, Verpflegungsservicegebühren und
3. für die Versorgung mit Getränken eine Getränkegebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 **Gebührentschuldner**

Gebührentschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Entstehen und Ende der Gebührentschuld**

Die Gebührentschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 4a **Elternbeitragsfreiheit**

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulären Schuleintritt kein Elternbeitrag erhoben. Als regulärer Schuleintritt gilt der erste Schultag der nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der jeweils geltenden Fassung schulpflichtigen Kinder.
- (2) Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.
- (3) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom ersten Tag des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (1a) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes aus infektionsschutzrechtlichen Gründen, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.“
- (2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Verpflegungsservice- und Getränkegebühren

- (1) Die Abrechnung für die Verpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Vesper erfolgt direkt mit dem Essenanbieter. Für die Kosten der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsservicegebühr
 1. bei Ganztagsbetreuung in Höhe von 50,00 Euro oder
 2. bei Halbtagsbetreuung in Höhe von 2/3 des Betrages nach Nr. 1 je Kind und Kalendermonat erhoben.
- (2) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung Getränke, wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Getränkegebühr in Höhe von 2,50 Euro je Kind und Kalendermonat erhoben.
- (3) Die Höhe der Verpflegungsservicegebühren nach Absatz 1 und der Getränkegebühren nach Absatz 2 vermindert sich um 50 vom Hundert bei
 1. einer Neuaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach dem 15. des Kalendermonats und
 2. einer Abmeldung des Kindes vom Kindergarten vor dem 15. des Kalendermonats.
 Im Fall einer vorübergehenden Abwesenheit eines Kindes vom Kindergarten bleibt die Höhe der Verpflegungsservice- und der Getränkegebühren unberührt.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Benutzungsgebühren für ein Kind betragen monatlich:
 1. bei Ganztagsbetreuung:
 - a) für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 334,00 Euro,
 - b) für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern 267,00 Euro,
 - c) für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern 200,00 Euro,
 2. bei Halbtagsbetreuung:
 - a) für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind 217,00 Euro,
 - b) für Familien mit zwei kindergeldberechtigten Kindern 174,00 Euro,
 - c) für Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern 130,00 Euro.

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt im Auftrag der Gemeinde Udestedt monatlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder sind bei der Verwaltungsgemeinschaft unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 10 Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 11 Zusätzliche Aufwendungen

Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht abgeholt und muss in der Kindereinrichtung weiter betreut werden, so ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10,00 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen. Der Nachweis über die zusätzliche Inanspruchnahme der Betreuungsleistung ist von der Kindertagesstätte schriftlich zu erbringen. Die Personensorgeberechtigten sind über den Nachweis von der Leiterin zu informieren. Gleiches gilt für ein Kind, das halbtags betreut wird und nach Ende der Betreuungszeit (bis längstens 12.00 Uhr) nicht abgeholt wird.

§ 12 Inkrafttreten

(Inkrafttreten)